



STADT LIPPSTADT

## **Satzung der Stadt Lippstadt zur Festsetzung des Hebesatzes**

**für die Gewerbesteuer vom 01.04.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) i.V.m. den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lippstadt am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesatz**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Lippstadt wird auf 450 v. H. festgesetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt zur Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 01.04.2026

gez. Tschense  
(Bürgermeister)